



wohnen&mehr
Baugenossenschaft

Reglement Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft wohnen&mehr für das Westfeld

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Die Baugenossenschaft wohnen&mehr strebt auf dem Westfeld unter ihren Mietern/innen eine ausgewogene Durchmischung unter anderem nach Einkommen und Vermögen an. Der Solidaritätsfonds dient dazu, den auf dem Areal entstehenden Wohnraum für bestimmte, finanziell schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- 1.2 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Erhebung und Verwendung von Solidaritätsbeiträgen an den Solidaritätsfonds in sinngemässer Ergänzung von Art. 21 der Statuten von wohnen&mehr. Der Solidaritätsfonds findet seinen Ursprung im Baurechtsvertrag für das Westfeld.

2. Grundsätze

- 2.1 Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen. GesuchstellerInnen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen.
- 2.2 Es können höchstens so viel Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin vorhanden sind. Deshalb besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

3. Transparenz

- 3.1 Die Gelder werden in einen Fonds eingelegt. Jährlich wird im Jahresbericht über die Einlagen und über die Verwendung Bericht erstattet.
- 3.2 Über die einzelnen unterstützten Mietverhältnisse wird Stillschweigen vereinbart.

4. Finanzierung

- 4.1 Der Fonds speist sich aus einer Einlage der Baugenossenschaft wohnen&mehr in der Höhe von CHF 1 Mio. gemäss Baurechtsvertrag, aus den Genossenschaftsbeiträgen der Mieter/innen, aus Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement, allfälligen Beiträgen der Genossenschaft über die laufende Rechnung sowie aus freiwilligen Beiträgen und Spenden.
- 4.2 Die Obergrenze des Genossenschaftsbeitrags wird in den Statuten der Baugenossenschaft geregelt.

Die Höhe des effektiven Genossenschaftsbeitrags kann beim Vorstand der Baugenossenschaft angefragt resp. auf der Website der Baugenossenschaft nachgelesen werden.

Die Genossenschaftsbeiträge werden monatlich mit der Miete entrichtet und separat aufgeführt. Die Verteilung unter den einzelnen Mietern/innen einer Wohnung (z.B.

Untermieter/Innen bei Wohngemeinschaften) ist Aufgabe der einzelnen Haushalte.

5. Leistungen

- 5.1 Mieter/innen, denen es finanziell nicht möglich ist, für das gesamte Genossenschaftskapital aufzukommen, kann – nach Ausschöpfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Verwandtendarlehen) – die Übernahme des gesamten oder fehlenden Genossenschaftskapitals gewährleistet werden.
- 5.2 Mietzinsdepot: Das Genossenschaftskapital dient der Baugenossenschaft wohnen&mehr in der Regel als Mietzinsdepot, indem beim Austritt eines Mitglieds ihm gegenüber bestehenden Forderungen mit dem Guthaben aus dem Genossenschaftskapital verrechnet werden können. Dies ist bei einem Mitglied, dessen Genossenschaftskapital aus dem Solidaritätsfonds finanziert wird, nicht möglich. Allfällige Schäden, für welche das austretende Mitglied einstehen muss, können mit Mitteln aus dem Solidaritätsfonds beglichen werden. Dabei behält sich die Baugenossenschaft wohnen&mehr das Recht vor, im Sinne einer Schadensminderung Rückgriff auf die betreffende Mietpartei zu nehmen.
- 5.3 Finanzierung von Angeboten, die einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zur sozialen Durchmischung der Bewohnerschaft leisten.

6. Organisation und Verfahren

- 6.1 Die Vergabekompetenz liegt für die Leistungen zu Art. 5.1 und 5.2 bei der Geschäftsstelle, für Leistungen zu Art. 5.3 beim Vorstand von wohnen&mehr.

Die Geschäftsleitung von wohnen&mehr beauftragt eine Person oder mehrere Personen auf der Geschäftsstelle für die Behandlung der Gesuche und den Entscheid darüber.

Wenn es sich bei den Gesuchstellenden um Untermietende einer Generalmieterin handelt, kann die Erstprüfung und -beurteilung auf Basis des vorliegenden Reglements direkt durch definierte Vertreter/innen der Generalmieterin erfolgen. Diese stellt der Geschäftsstelle von wohnen&mehr eine bereinigte Antragsliste mit einer kurzen Begründung der Anträge zur Verfügung. wohnen&mehr entscheidet letztinstanzlich über die Anträge.

Es können zur Unterstützung der Beurteilung eines Gesuchs punktuell Fachleute aus dem Sozialbereich beigezogen werden. Über einen allfälligen Beizug von Fachleuten entscheidet die Geschäftsstelle selbst.

- 6.2 Die Geschäftsstelle ist für das Inkasso der Genossenschaftsbeiträge zuständig und verwaltet den Solidaritätsfonds administrativ. Dazu legt sie für den Solidaritätsfonds ein separates Buchhaltungskonto an. Der Fonds wird im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.
- 6.3 Die in den Prozess eingebundenen Personen wie auch die Geschäftsleitung unterstehen der Schweigepflicht.
- 6.4 Um Leistungen gemäss Art. 5.1 beziehen zu können, reicht die betreffende Person bei der Geschäftsstelle der Baugenossenschaft wohnen&mehr ein Gesuch ein. Die Antragsformulare mit Erläuterungen stehen auf der Website von wohnen&mehr zum Download zur Verfügung und liegen an einem gut zugänglichen Ort auf.

GesuchstellerInnen müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und die erforderlichen Belege einreichen.

Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen des Gesuchs samt vollständigen Unterlagen zuhanden der Geschäftsstelle gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.

Die Leistungsempfänger/innen erbringen jährlich bis zum 30. September zuhanden der Geschäftsstelle unaufgefordert den Nachweis, dass sich die Bedingungen für den Bezug nicht relevant verändert haben.

Personen, die Leistungen erhalten, müssen Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Leistungsgrundlagen verändern, innerhalb drei Monaten der Geschäftsstelle schriftlich mitteilen.

Kommen GesuchstellerInnen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere indem sie benötigte Angaben nicht einreichen oder Unterlagen nicht vorlegen, wird auf den Antrag nicht eingegangen oder die Unterstützung kann eingestellt werden.

- 6.5 Die Geschäftsstelle entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig und unabhängig und informiert den/die Gesuchsteller/in schriftlich über den Entscheid.

Gegen den Entscheid ist kein Rekurs möglich.

- 6.6 Berechtigt zur Antragsstellung für Unterstützung bei der Mietanteilscheinfinanzierung sind alle (zukünftigen) Mieter/innen und Genossenschafter/innen von wohnen&mehr, sofern die Personen nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben. Dazu gehören:

- Personen, die von der Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.
- Personen, welche Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfe zu AHV/IV erhalten.
- Personen in Ausbildung welche Stipendien erhalten.
- Personen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen und eine Prämienverbilligung der Krankenkasse (IPV) erhalten - und zwar Alleinstehende und Paare in den Gruppen 1-12 und Familien in den Gruppen 1-9.
- Personen, die keine öffentlichen Unterstützungsgelder beziehen, deren Einkommen aber nachweislich am Existenzminimum liegt. → Gem. Richtlinie SKOS
- Personen, die einen FamilienpassPlus haben.

- 6.7 Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert (z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen). Rückforderungen werden auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfänger/innen ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

Über Rückforderungen entscheidet die Geschäftsstelle. Für das Inkasso ist ebenfalls die Geschäftsstelle zuständig.

- 6.8 Verändert sich die finanzielle Situation der/des Begünstigten massgeblich, das heisst, ist eine Rückzahlung der Solidaritätsleistung möglich, kann diese vollumfänglich oder per Ratenzahlung stattfinden.

Die Geschäftsstelle entscheidet gemeinsam mit der betroffenen Person, welche Zahlungsmodalität sinnvoll ist.

- 6.9 Der Vorstand entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel über Leistungen gemäss Art. 5.3. Leistungen werden durch die Geschäftsstelle beim Vorstand beantragt oder direkt durch diesen beauftragt.

Gegen den Entscheid des Vorstands ist kein Rekurs möglich.

7. Zweckänderung und Reglementsänderungen

Die Kompetenz für eine Zweckänderung und Reglementsänderungen des Solidaritätsfonds liegt beim Vorstand von wohnen&mehr.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand genehmigt.

Basel, 15. März 2022

Baugenossenschaft wohnen&mehr



Richard Schlägel
Präsident



Stephan Weippert
Vorstand